

# Biest

Biest GmbH  
Feldbergstrasse 76  
4057 Basel  
Handelsregister-Nr.: CH-270.4.003.328-7  
+41 61 681 75 04  
mail@  
dasbiest.ch

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Vertragsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Biest GmbH. Sie sind nur gültig, wenn sie dem Kunden vor Auftragserteilung zur Kenntnis gebracht wurden – also integrierter Bestandteil des Auftrags sind.

### 2. Schriftform

Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

### GRUNDSÄTZE

#### 3. Leistungen von Biest GmbH

Biest GmbH erbringt innerhalb des Workflows eines Auftrags diverse gestalterische, organisatorische und administrative Leistungen. Für zusätzliche Leistungen, insbesondere in den Bereichen Text, Fotografie, Sprachaufnahmen sowie Produkt- und Formgestaltung, arbeitet Biest GmbH nach den Richtlinien der einschlägigen Berufsverbände.

#### 4. Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis

Biest GmbH verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen. Biest GmbH verpflichtet sich, ihm anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

#### 5. Urheberrecht

Die Urheberrechte an allen von Biest GmbH geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe usw.) gehören Biest GmbH. Biest GmbH kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen.

Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis von Biest GmbH nicht berechtigt ist, die betreffenden Werke zu verwenden und/oder Änderungen – insbesondere an einzelnen Gestaltungselementen – vorzunehmen.

Biest GmbH ist berechtigt, seine Urhebererschaft an den von ihm geschaffenen Werken in einer von ihm zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

#### 6. Nutzungsrechte, Nutzungsumfang

Grundsätzlich gehen die vereinbarten Nutzungsrechte erst mit der vollständigen Begleichung des Honorars auf den Auftraggeber über.

Der Umfang der erlaubten Nutzung der von Biest GmbH geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags. Insbesondere dürfen von Biest GmbH geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, die dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrags genutzt werden. Dieses Nutzungsrecht gilt, sofern nichts anderes vereinbart wird, zeitlich und geografisch unbegrenzt und schliesst jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten aus. Die Parteien können jedoch über jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten neu verhandeln.

Für jede ausserhalb des Vertragszwecks liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis von Biest GmbH einzuholen und die Mehrnutzung entsprechend zu entschädigen.

#### 7. Widerrechtliche Nutzung

Die widerrechtliche Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks von Biest GmbH verpflichtet den Auftraggeber zur Zahlung einer Konventionalstrafe im Umfang von CHF 10'000.–. Die Geltendmachung eines Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### 8. Gewährleistung

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten usw.) kann Biest GmbH ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten dennoch Rechte Dritter verletzt werden, hält der Auftraggeber Biest GmbH in jeder Hinsicht schadlos.

#### 9. Externe Zulieferung

Im Rahmen des Auftrags und auf Rechnung des Auftraggebers veranlasst Biest GmbH Leistungen Dritter, die es für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung reproduktionsreifer Vorlagen benötigt. Für diese Drittarbeiten muss eine Offerte vorliegen, die durch den Auftraggeber vorgängig abgenommen werden muss.

#### 10. Aufbewahren von Unterlagen

Biest GmbH ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an seinem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist Biest GmbH ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollen Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren. Bei umfangreichen Arbeiten können von Biest GmbH die Speichermedien anteilmässig verrechnet werden.

#### 11. Wettbewerbe, Konkurrenzpräsentationen

Biest GmbH beteiligen sich an:  
a. Wettbewerben, die dem SGD Wettbewerbsreglement entsprechen,  
b. Konkurrenzpräsentationen, die für alle Teilnehmenden gleichlautende, schriftlich niedergelegte Bedingungen aufweisen. Die Teilnehmenden müssen allen namentlich bekannt sein. Die Entschädigung muss für alle Teilnehmenden identisch sein.

#### 12. Einzelpräsentationen

Entschädigungen für Einzelpräsentationen werden vor Arbeitsbeginn abgesprochen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SGD Honorarsystems.

#### 13. Belegexemplare

Von allen produzierten Arbeiten – darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen – sind Biest GmbH unaufgefordert 10 einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu überlassen. Biest GmbH steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis seiner Arbeiten zu verwenden und zu veröffentlichen.

#### HONORAR

#### 14. Auftragsvorbesprechung

In der Regel ist die erste Besprechung für einen Gestaltungsauftrag kostenfrei.

#### 15. Richtofferte und Honorarabrechnung für Gestaltungsaufträge

Das Honorar von Biest GmbH richtet sich nach dem Zeitaufwand und dem individuellen Stundenansatz für die einzelnen Leistungen. Die Abgabe einer schriftlichen, individuellen Richtofferte wird in jedem Fall empfohlen. Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird dem Auftraggeber von Biest GmbH rechtzeitig bekannt gegeben und ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen.

#### 16. Reduktion oder Annullierung des Auftrags

Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat Biest GmbH Anrecht auf:  
a. Verrechnung seiner bisher geleisteten Arbeit (pro rata temporis),  
b. Verrechnung seiner Unkosten und der Vorleistungen Dritter,  
c. Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden.

Darüber hinaus hat Biest GmbH das Recht, seine bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrags anderweitig zu verwenden. Die Nutzungsrechte bleiben vollumfänglich bei Biest GmbH.

#### 17. Abrechnung

Biest GmbH hat die Abrechnung auf der Grundlage der Richtofferte und der erfolgten Leistungen vorzunehmen.

#### 18. Zahlungsbestimmungen

Nach Beendigung des Auftrags stellt Biest GmbH eine Rechnung, welche innerhalb von 15 Tagen ohne Abzug zu bezahlen ist. Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragserteilung hat Biest GmbH Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

#### 19. Berater- und Vermittlungskommissionen

Berater und Vermittlungskommissionen im Zusammenhang mit dem Einholen von Offerten, der Auftragserteilung und Rechnungskontrolle erhält grundsätzlich Biest GmbH. Sie sind dem Auftraggeber weiterzugeben, wenn Biest GmbH seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung und Überwachung der Produktion dem Auftraggeber in Rechnung stellt.

#### 20. Honorarstreitigkeiten

Sowohl dem Auftraggeber wie auch Biest GmbH steht zur Überprüfung von beanstandeten Forderungen und zur Beurteilung von Honorarstreitigkeiten die Rechtsberatung SGD zur Verfügung.

#### RECHTLICHES

#### 21. Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Biest GmbH unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen von Biest GmbH nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.

#### 22. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Biest GmbH.